

1. Aktenausfertigung:



Postanschrift: Kreis Euskirchen 53877 Euskirchen

Gegen Empfangsbekanntnis

«Gemeinde»
«Anrede_1» «Anrede_2» «Bgm»
«Straße»
«Straße2»
«Ort»

Der Landrat

Abt. 20 Finanzen & Kommunalaufsicht
Aktenzeichen: 20/20.20.100/Gd
bearbeitet von: Frau Geschwind
Durchwahl: 02251 / 15 180
Telefax: 02251 / 15 698
E-Mail: dagmar.geschwind@kreis-euskirchen.de
Dienstgebäude: Jülicher Ring 32
Zimmer: A 079
Datum: 04.11.2022
Servicezeiten: Mo. – Do.: 8.30 -15.30 Uhr
Fr.: 8.30 -12.30 Uhr

Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023

«Anrede_3» «Anrede_2» «Bgm»,

es ist beabsichtigt, den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 am 25.01.2023 aufzustellen.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ist das Benehmen sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

Ich leite daher mit diesem Schreiben das Benehmen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ein.

Ihre «StadtGemeinde» hat damit mit Beginn der gesetzlichen Frist bis zum Ablauf des **06.01.2023** Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wie Ihnen bekannt ist, handelt es sich bei der Benehmensherstellung um ein qualifiziertes Stellungnahmeverfahren, das jedoch nicht auf die Herstellung eines „Einvernehmens“ abzielt.

Ihre etwaige Stellungnahme wird dem Kreistag gemäß § 55 Abs. 2 KrO NRW mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Sofern Ihre «StadtGemeinde» es wünscht, haben Sie in der Sitzung des Kreisausschusses am 15.03.2023 Gelegenheit zur Anhörung. Ich bitte Sie um rechtzeitige Mitteilung bis zum 22.02.2023, ob Sie diese Gelegenheit wahrnehmen möchten.

f:\amt_20\20_1\haushalt_nkf\haushalt2023\gesetzl_verfahren\1_benehmen\benehmen_2023.docx

Telefon: (02251) 15-0
Telefax: (02251) 15-666
mailbox@kreis-euskirchen.de
www.kreis-euskirchen.de
USt-Id Nr. DE 122393798

Gläubiger-ID: DE4020200000003614

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Euskirchen
IBAN: DE20 3825 0110 0001 0000 17
SWIFT-BIC: WELADE D1 EUS

VR-Bank Nordeifel eG
IBAN: DE56 3706 9720 0100 1750 29
SWIFT-BIC: GENO DE D1 SLE

 ab Bahnhof Euskirchen Stadtbuss-Linie 872: Kreishaus/DRK



Über etwaige Einwendungen von Städten und Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt Ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung im Falle von Einwendungen mit.

Daneben möchte ich Ihnen wie in den vergangenen Jahren anbieten, Ihnen im Rahmen einer erweiterten Bürgermeisterkonferenz die wesentlichen Punkte zum Haushaltsentwurf 2023 im Rahmen einer Zoom-Konferenz vorzustellen. Diese soll bei entsprechendem Interesse Ihrerseits am 18.01.2023, 10.00 Uhr, stattfinden.

Sollten sich bei Ihnen Rückfragen zur Systematik des Kreishaushaltes oder einzelnen Budgets ergeben, können Sie sich auch gerne vorab melden.

Zur Festsetzung der Kreisumlage

Die zeitliche Festlegung der Benehmensherstellung bedingt, dass ein konkreter bzw. aufgestellter Entwurf der Haushaltssatzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen kann. Gleichwohl sollen an dieser Stelle nicht nur die sich voraussichtlich ergebenden Umlagesätze, sondern im Folgenden die maßgeblichen und entscheidenden Einflussfaktoren auf die Festsetzung der Kreisumlage dargestellt werden.

Die Kreisumlage wird wie folgt erhoben:

- a) Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 1 KrO NRW (Allgemeine Kreisumlage)
- b) Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 5 KrO NRW (Jugendamtumlage)
- c) Differenzierte Kreisumlage für den ÖPNV gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW (ÖPNV-Umlage)
- d) Differenzierte Kreisumlage für das Förderschulzentrum gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW (Förderschulumlage)

Bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen und der Umlagesätze wurde auf die Modellrechnung des Landes zum GFG 2023 zurückgegriffen.

Im Verlaufe des Beratungsverfahrens, das mit einer Beschlussfassung durch den Kreistag am 29.03.2023 - beendet werden soll, werde ich etwaige neue Erkenntnisse durch die endgültige Berechnung des Landes berücksichtigen. Bis dahin gehe ich von folgenden Daten aus:

1. Steuerkraft der Städte und Gemeinden

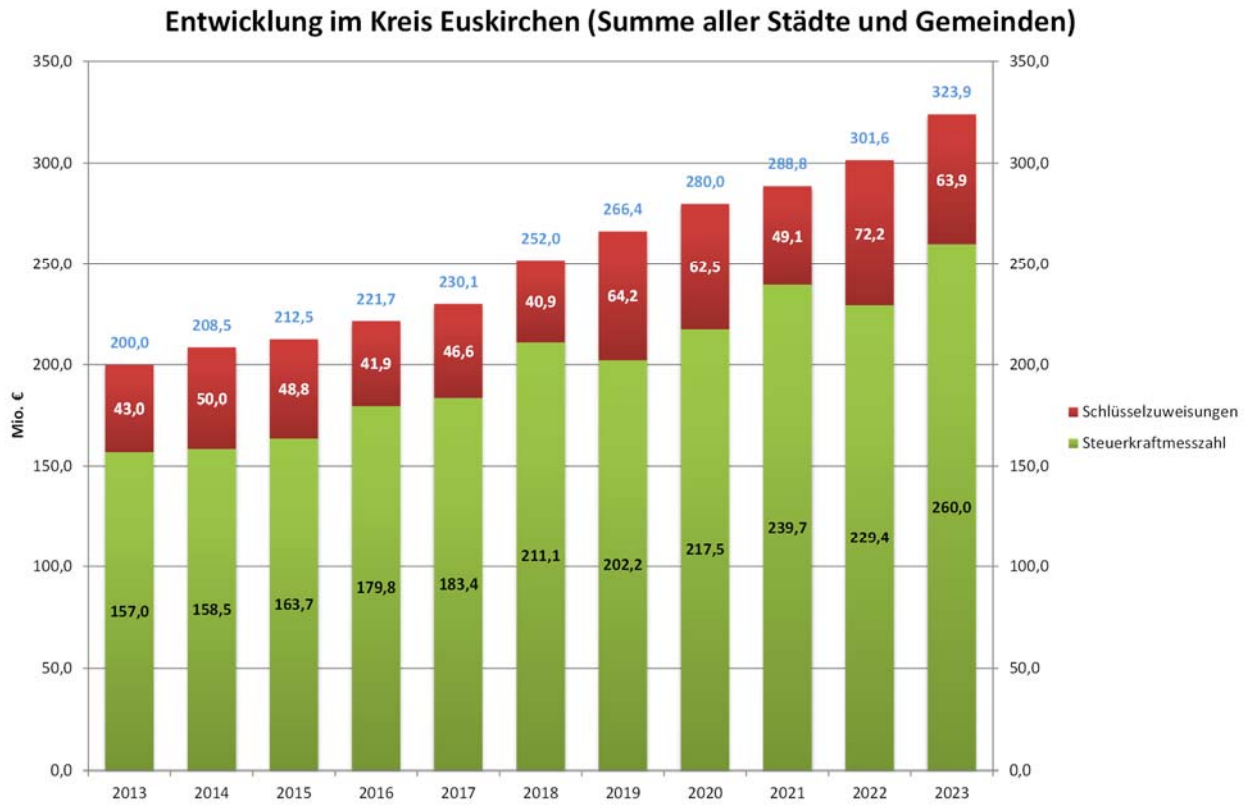
Unter Berücksichtigung der o.g. Modellrechnung gehe ich davon aus, dass die Steuerkraftmesszahl der Städte und Gemeinden in Summe um ca. 30,6 Mio. € (ca. 13,3 %) steigt. Die Verbesserung der Steuerkraftmesszahl wird im Wesentlichen durch die Steigerung bei der Stadt Euskirchen mit + 17,7 Mio. € (+25,7%) beeinflusst. Die Steigerung bei der Stadt Mechernich beträgt rd. 5,8 Mio. € (+20,6%), bei drei weiteren Kommunen liegt die Steigerung bei rund +2,9 Mio. €, +2,6 Mio. € und 2,2 Mio. € (+12,2%, +13,9% + bzw. +10,3%). Bei zwei weiteren Kommunen liegt die Steigerung bei 1,3 Mio. € (+17,1%) und 0,6 Mio. € (+4,2%). Lediglich drei Gemeinden verzeichnen eine gesunkene Steuerkraft. Diese liegt bei -1,9 Mio. € (-28%), -1,8 Mio. € (-11,9%) und -0,2 Mio. € (-1,1%).

2. Umlagegrundlagen

Gemäß Modellrechnung des Landes werden die Schlüsselzuweisungen der Städte und Gemeinden insgesamt um ca. 8,3 Mio. € sinken (-11,5%). Betroffen von sinkenden Schlüsselzuweisungen sind sieben kreisangehörige Kommunen. Dabei entfällt auf die Stadt Euskirchen der absolut höchste Teilbetrag in Höhe von ca. -6,9 Mio. € (-21,4 %), den höchsten prozentualen Rückgang verzeichnet die Gemeinde Nettersheim mit -30,4 % (-0,5 Mio. €). Drei Städte und Gemeinden verzeichnen steigende Schlüsselzuweisungen, wobei die Steigerung bei der Gemeinde Dahlem absolut mit rd. 1,8 Mio. € (im Vorjahr keine Schlüsselzuweisung) und der Gemeinde Kall prozentual mit

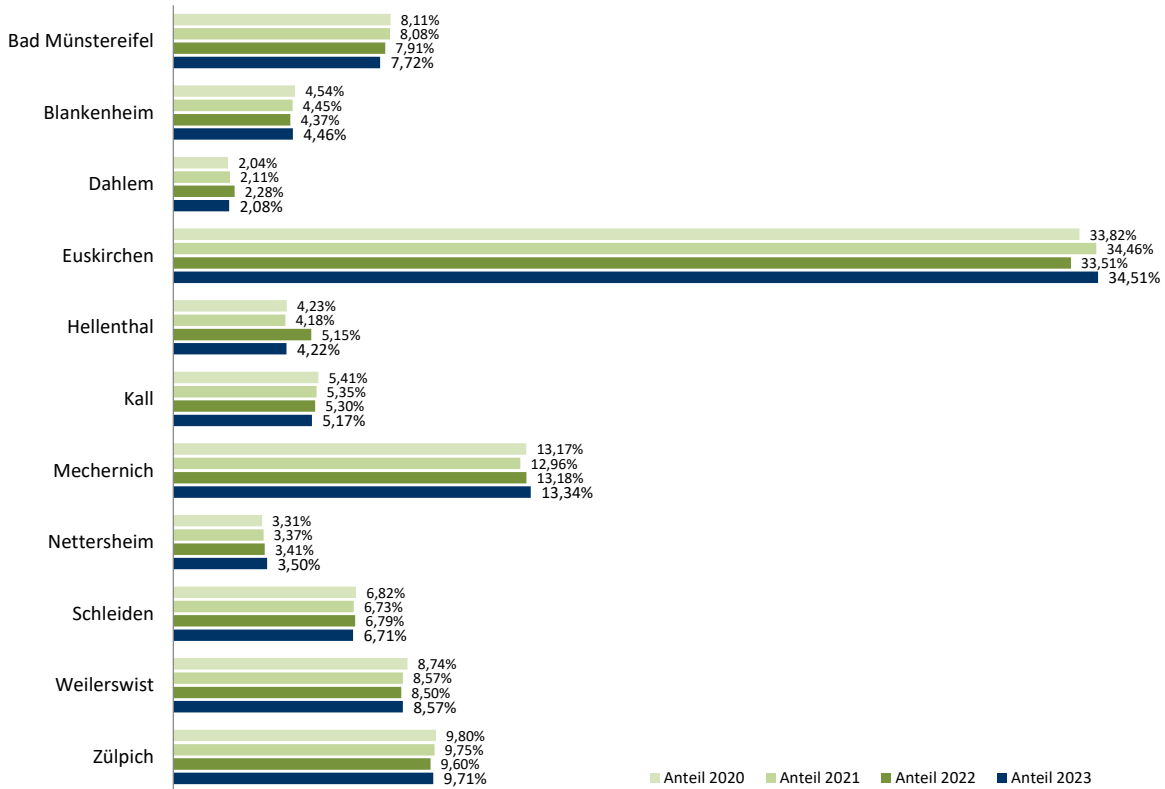
+130,7% (+0,9 Mio. €) am höchsten ausfällt. Die Gemeinde Hellenthal erhält nach der vorliegenden Modellrechnung wie bereits im Vorjahr keine Schlüsselzuweisungen.

Die Umlagegrundlagen als Summe aus Steuerkraft und Schlüsselzuweisung steigen in Folge obiger Annahmen um ca. 22,3 Mio. €. Sie werden daher derzeit bei den weiteren Berechnungen mit 323,9 Mio. € berücksichtigt.



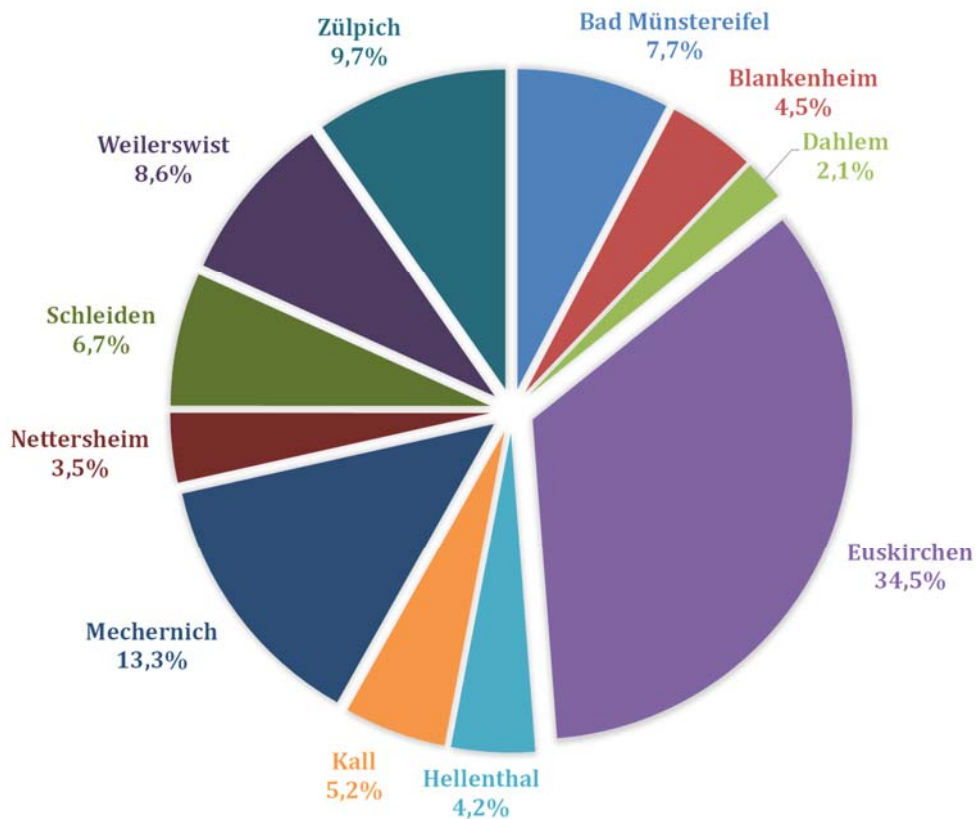
(Basis: 2013 bis 2022: endgültiges GFG; 2023: Modellrechnung MHKBG)

Die Anteile der Städte und Gemeinden an der Kreisumlage (allgemein und Jugendamt) entwickeln sich dabei wie folgt:



(Basis: 2020 bis 2022: endgültiges GFG; 2023: Modellrechnung MHKBG)

Anteile an den Umlagegrundlagen 2023:

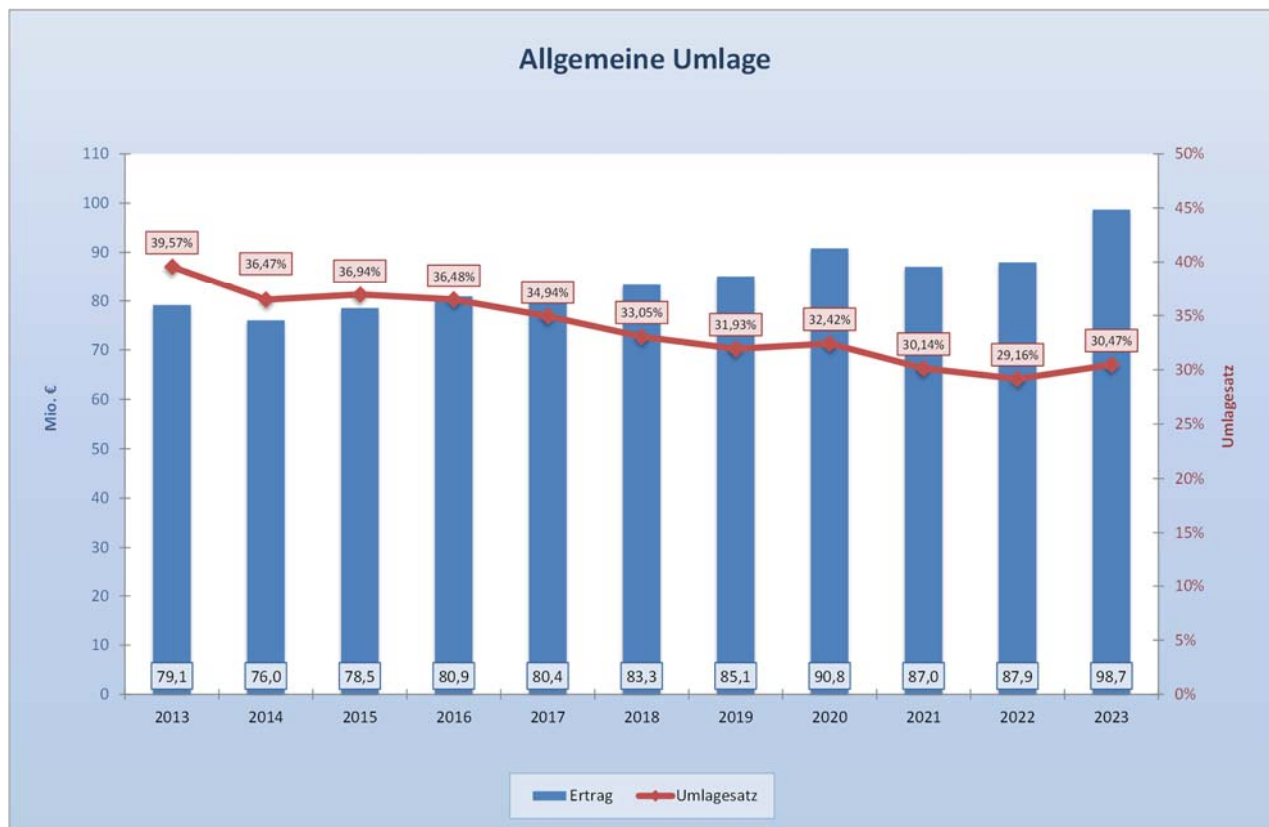


(Basis: 2023: Modellrechnung MHKBG)

a) Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 1 KrO NRW (Allgemeine Kreisumlage)

Nach dem derzeitigen Planungsstand steigt der Umlagesatz der allgemeinen Kreisumlage von 29,16 % in 2022 auf 30,47 % in 2023 (Differenz: +1,31 %-Punkte).

Das absolute Umlagevolumen von 98,7 Mio. € steigt gegenüber dem Vorjahr um rd. 10,7 Mio. €.



Der Differenzbetrag zum Vorjahr ergibt sich aus einer Vielzahl an Einzelveränderungen, die herausragenden werden im Folgenden kurz aufgeführt.

Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Die voraussichtliche Entwicklung der Jahresabschlüsse erlaubt wie auch im Vorjahr eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Für die notwendige Pufferfunktion verbleibt in der Ausgleichsrücklage ein Betrag von 2 Mio. €. Nach derzeitigem Stand der Prognose des voraussichtlichen Jahresabschlussergebnisses 2021 kann ein Betrag in Höhe von 9,0 Mio. € zur Senkung der Kreisumlage in Anspruch genommen werden. Ich werde im Haushaltsentwurf vorschlagen, diesen Betrag zur Entlastung der Kreisumlage einzusetzen.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	2022	2023	Diff. 2023/2022
→ zu Gunsten der Allgemeinen Umlage	14.999.100	9.000.000	- 5.999.100
→ zu Gunsten der ÖPNV-Umlage	900	0	- 900
Summe	15.000.000	9.000.000	- 6.000.000

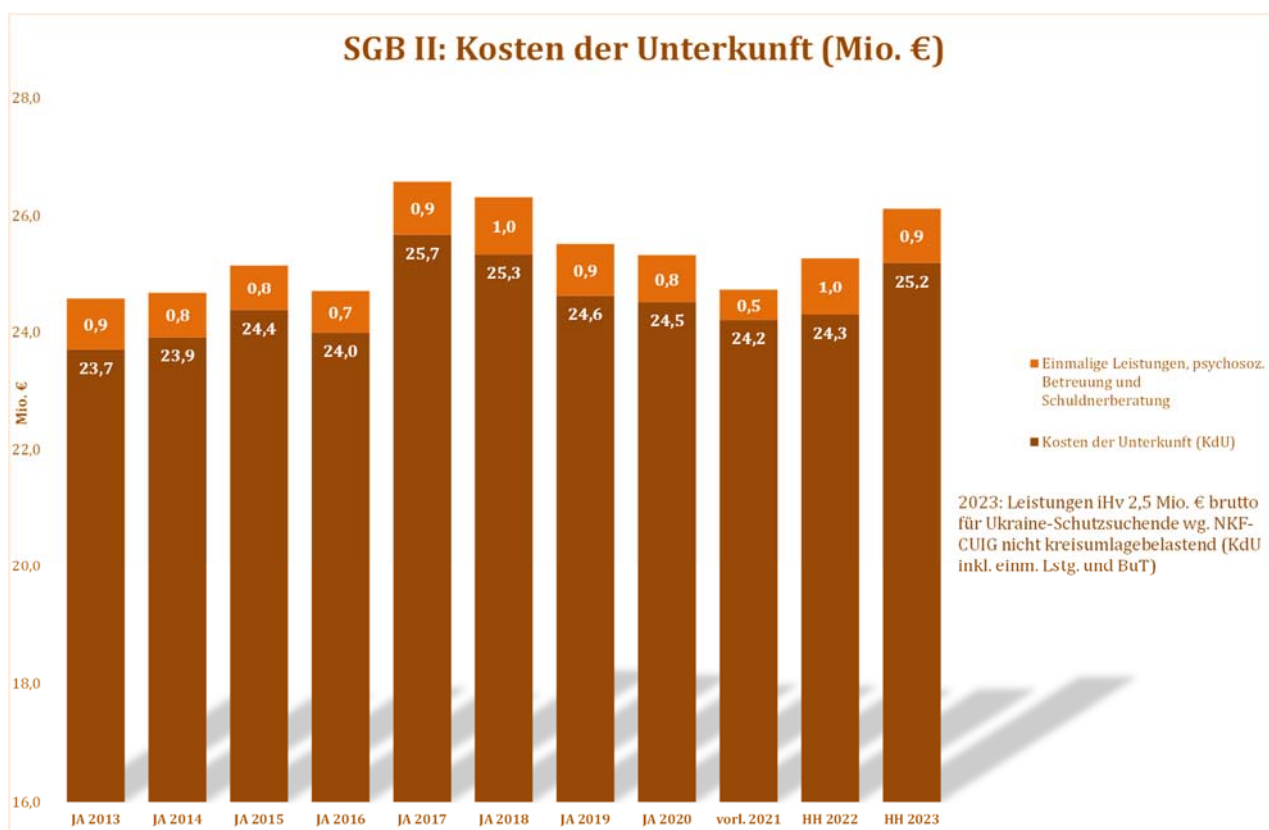
Etwaige sich noch ergebende sonstige neue Erkenntnisse aus den Jahresabschlüssen werden wie gehabt in die vom Kreistag zu beschließende Haushaltssatzung einfließen.

Zu den nachfolgenden Ausführungen zum Bereich Soziales sei Folgendes vorangestellt:

Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG NRW) sind auch im Haushalt 2023 Isolierungen - nunmehr erweitert um die Auswirkungen des Kriegs gegen die Ukraine - vorzunehmen. Dies betrifft im Bereich Soziales die Grundsicherungsleistungen nach SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Leistungen bei Krankheit. Eine Gesamtübersicht der Isolierungsbeträge findet sich im Unterpunkt „Pandemie- und Ukraine-bedingte Finanzauswirkungen“. Da die Leistungen für Ukraine-Schutzsuchende im gleichen Sachkonto, jedoch auf separaten Kostenträgern gebucht sind, enthalten die Grafiken der jeweiligen Produkte auch diese Beträge.

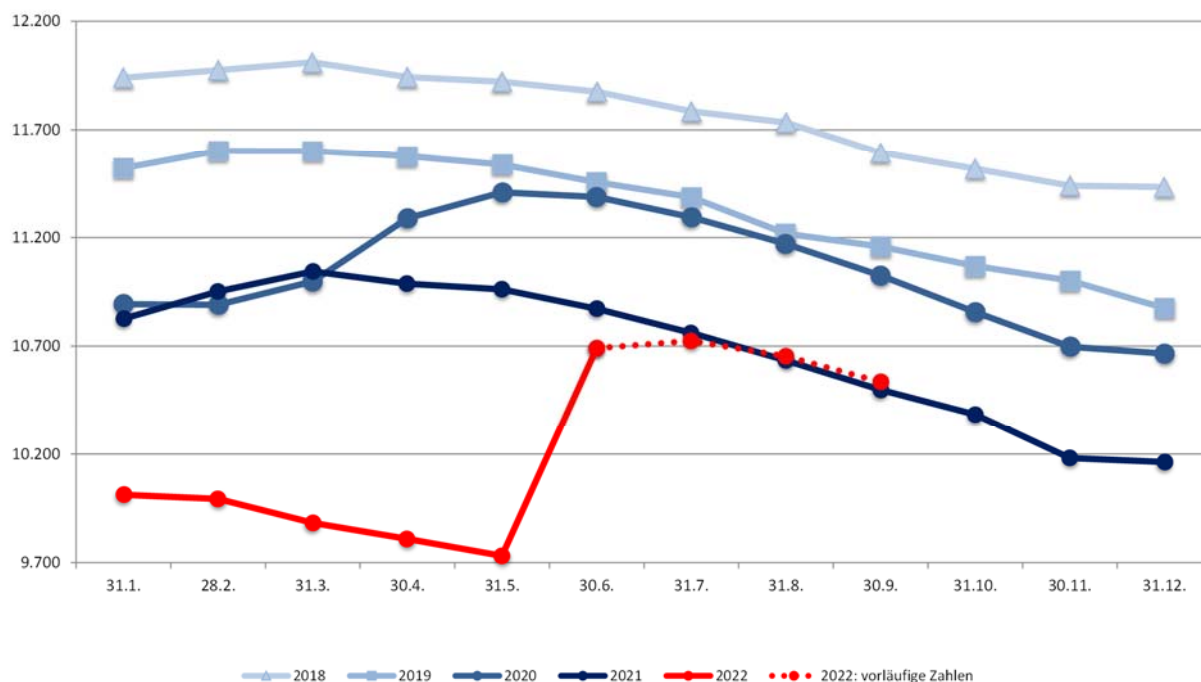
Grundsicherung nach dem SGB II (Produkt 312 01)

1. Insgesamt ist die Entwicklung der Bruttoaufwendungen in 2023 derzeit schwierig abzuschätzen. Die derzeitige Datenlage zeigt grundsätzlich leicht rückläufige Fallzahlen, so dass der Ansatz für die Kosten der Unterkunft gemäß SGB II (KdU) im Vergleich zum Vorjahr um 1,5 Mio. € reduziert wurde. Jedoch wirken sich die Leistungen für Ukraine-Schutzsuchende mit 2,4 Mio. € auf die KdU verschlechternd aus. Unter Einbeziehung der Aufwendungen für Ukraine-Flüchtlinge belaufen sich daher die KdU auf 25,2 Mio. €, ohne diese läge der Ansatz bei 22,8 Mio. €. Nach dem Entwurf des NKF-CUIG sind Leistungen für Ukraine-Schutzsuchende im Haushalt 2023 zu isolieren und belasten damit nicht die Kreisumlage (s.o.). Es bestehen jedoch große Unsicherheiten im Hinblick auf die weitere Entwicklung und damit ein grundsätzliches Haushaltsrisiko. Weitere Erkenntnisse und Prognoseeinschätzungen, insbesondere die möglichen Auswirkungen des Bürgergeldes und höhere Nachzahlungen bzw. Heizkosten durch die Energiekrise, werden bewertet und über die Veränderungsliste nachgepflegt.



Die Zahl der Leistungsempfänger hat sich wie folgt entwickelt:

312 01: Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften KdU (Monatsende)



- Basierend auf dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020 wurde die Bundesbeteiligung rückwirkend zum 01.01.2020 neu geregelt und damit eine dauerhafte Übernahme weiterer 25% der KdU-Leistungen des SGB II beschlossen. Die lange geforderte Anhebung der Grenze zur Bundesauftragsverwaltung wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) vom 29.09.2020 umgesetzt. Im Ergebnis schlägt sich diese 25%-ige Erhöhung gesetzlich im Absatz 7 des § 46 SGB II nieder (bisher: Übergangsmilliarde/Dauerentlastung). Diese erhöht sich im Übrigen von 26,2 %-Punkten in 2021 auf 35,2 %-Punkte ab 2022.

		2018	2019	2020	2021	2022	2023	
Bundesbeteiligung in % der KdU	§ 46 Abs. 6 SGB II	26,4%	26,4%	26,4%	26,4%	26,4%	26,4%	
zzgl.:								
• Leistungsaufwand Bildung und Teilhabe	§ 46 Abs. 8 SGB II	geänderte Berechnungsgrundlage						
• Verwaltungsaufwand Bildung und Teilhabe	§ 46 Abs. 6 SGB II	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	
• Übergangsmilliarde / Dauerentlastung	§ 46 Abs. 7 SGB II	7,9%	3,3%	27,7%	26,2%	35,2%	35,2%	
• Flüchtlingsbedingte KdU	§ 46 Abs. 9 SGB II	geänderte Berechnungsgrundlage					0,0%	0,0%

Die im Jahr 2019 beschlossene Änderung der sog. 5-Mrd.-€-Entlastung mit den drei Verteilungskomponenten Anteil über Umsatzsteuer an die Gemeinden, Anteil über Umsatzsteuer an die Länder sowie Anteil über Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft gilt weiterhin. Diese wurde ursprünglich geschaffen, um ein Umschlagen der Aufgabe in die sog. Bundesauftragsverwaltung zu verhindern. So wird auch künftig ein Teil des den Städten und Gemeinden zustehenden Umsatzsteueranteils aus dem 5 Mrd. €-Paket aufgestockt, welcher die Bundesbeteiligung an den KdU entsprechend vermindert.

In absoluten Zahlen ergeben sich für 2023 folgende Bestandteile der einzuplanenden Bundesbeteiligung, wobei hier zu beachten ist, dass die Leistungsbeteiligung für Ukraine-Schutzsuchende in Höhe von rd. 0,6 Mio. € enthalten sind, die jedoch im Rahmen der Isolierung für die Kreisumlage unberücksichtigt bleibt:

2023		in %	in T€
Kosten der Unterkunft und Heizung			25.200
Bundesbeteiligung in % der KdU	§ 46 Abs. 6 SGB II	26,4%	6.653
<u>zzgl.:</u>			
• Leistungsaufwand Bildung und Teilhabe	§ 46 Abs. 8 SGB II		1.512
• Verwaltungsaufwand Bildung und Teilhabe	§ 46 Abs. 6 SGB II	1,2%	302
• Dauerentlastung	§ 46 Abs. 7 SGB II	35,2%	8.870
• Flüchtlingsbedingte KdU	§ 46 Abs. 9 SGB II		0

Nach zweimaliger Verlängerung der Bundesbeteiligung für die flüchtlingsbedingte KdU ist diese trotz großem Engagement der kommunalen Spitzenverbände im Jahr 2021 ausgelaufen. Durch den Wegfall dieser Bundesbeteiligung ab dem Jahr 2022 ergibt sich im Kreishaushalt eine Verschlechterung. Auch vor dem Hintergrund des Angriffskriegs gegen die Ukraine wird jedoch erwartet, dass es rückwirkend ab 2022 eine Folgeverteilung geben wird. Sofern es hierzu kommt, wird dies in der Veränderungsliste berücksichtigt.

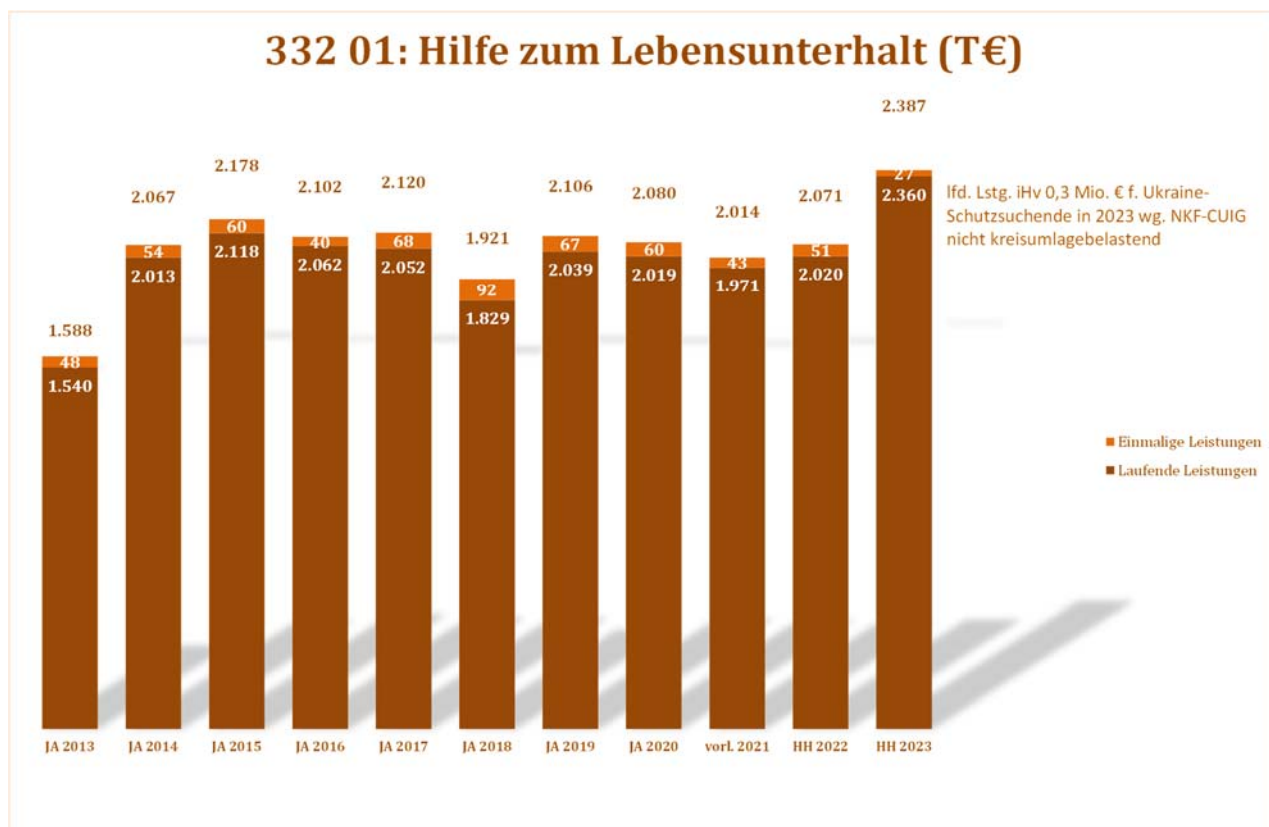
In Summe ergibt sich nach derzeitiger Prognose gegenüber dem Vorjahr eine Verschlechterung von rd. 0,3 Mio. €, wobei hierin die Aufwendungen für die Ukraine-Schutzsuchenden enthalten sind, die im Haushalt 2023 isoliert werden und damit die Kreisumlage nicht belasten. Ohne diese Aufwendungen ergibt sich eine Ersparnis von rd. 0,7 Mio. €. Die wesentlichen Faktoren werden wie folgt zusammengefasst:

Überblick 312 01 (in Tsd. €)	HH 2022	HH 2023	Diff. HH 23/HH 22
312 01: Kosten der Unterkunft SGB II	24.300	25.200	+ 900
312 01: Einmalige Leistungen SGB II	630	645	+ 15
312 01: Psychosoz. Betreuung SGB II	200	100	- 100
312 01: Erstattung Personal- und Sachkostenanteil (KFA-Anteil)	2.215	2.215	+ 0
312 01: Bundesbeteiligung (ohne BuT/Ü-Mrd.)	-6.415	-6.653	- 238
312 01: Bundesbeteiligung Übergangsmrd./Dauerentl.	-8.554	-8.870	- 317
312 01: Bundesbeteiligung flüchtlingsbedingt	0	0	+ 0
312 01: Landeszuweisung Wohngeldersparnis	-4.700	-4.700	+ 0
Summe	7.676	7.937	+ 261

(Rundungsdifferenz)

Hilfe zum Lebensunterhalt SGB XII (Produkt 332 01)

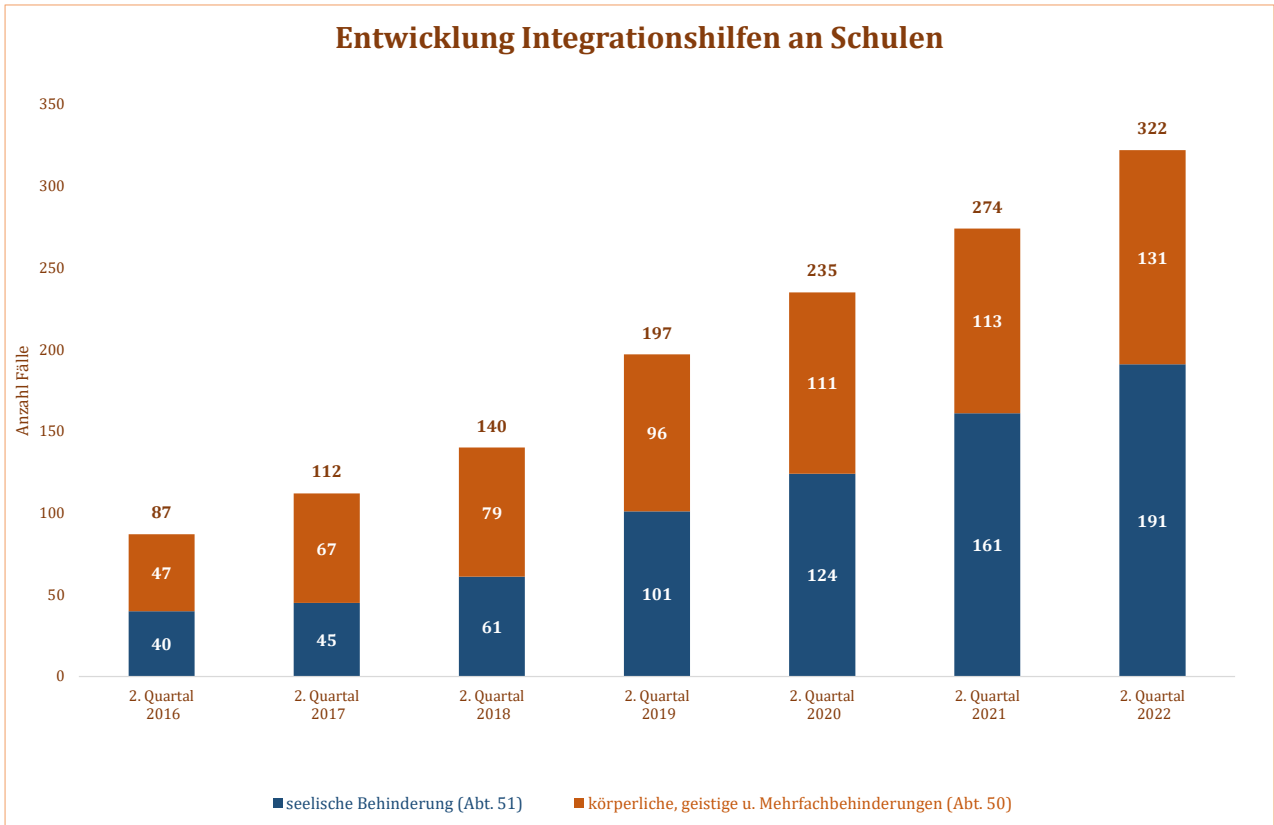
Gegenüber der Planung 2022 verschlechtern sich die laufenden Leistungen -insbesondere außerhalb von Einrichtungen-, was in Summe zu einer Verschlechterung des Produktergebnisses von rd. 0,3 Mio. € führt. Hierin enthalten sind jedoch Aufwendungen für Ukraine-Schutzsuchende in gleicher Höhe, die gem. Entwurf des NKF-CUIG zu isolieren sind, so dass dies die Kreisumlage 2023 nicht belastet.



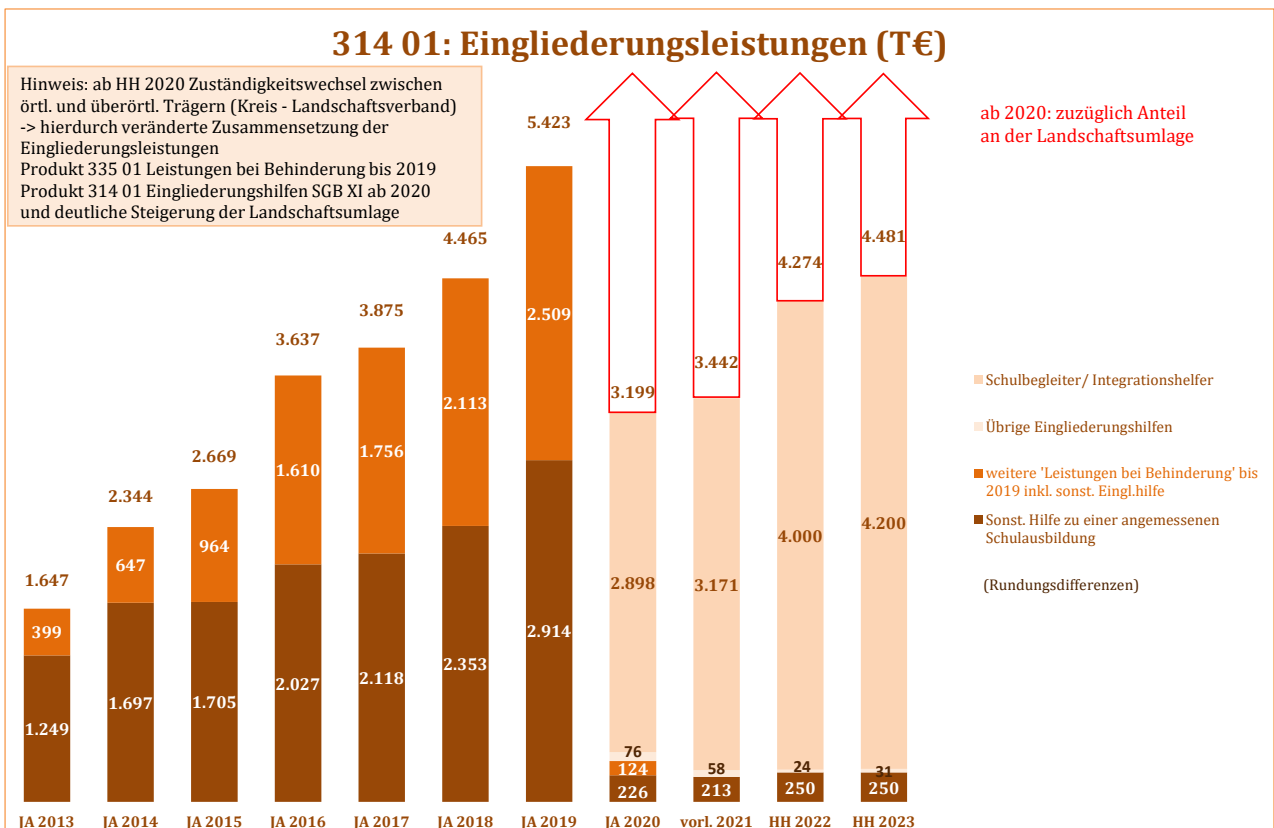
Eingliederungshilfe SGB IX (Produkt 314 01)

Die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe änderten sich ab dem Jahr 2020 gravierend. Die Änderungen resultieren aus der dritten Stufe der Reform der Eingliederungshilfe auf Basis des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie des Ausführungsgesetzes zum BTHG (AG BTHG). Durch vorgenommene Zuständigkeitsverschiebungen zwischen Landschaftsverbänden und Kreisen sowie neue Leistungen werden sowohl auf überörtlicher als auch auf örtlicher Ebene der Leistungsträger höhere finanzielle Belastungen erwartet. So werden u. a. Leistungen der Frühförderung, der Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie, Einzelfallhilfen KiTa, Fachleistungsstunden für betreutes Wohnen über 65jähriger und sonstige Einzelfallhilfen der Eingliederungshilfe vom LVR wahrgenommen. Die Leistungen der Schulbegleitung für Kinder in Wohnformen der Betreuung über Tag und Nacht werden seither durch den Kreis bearbeitet.

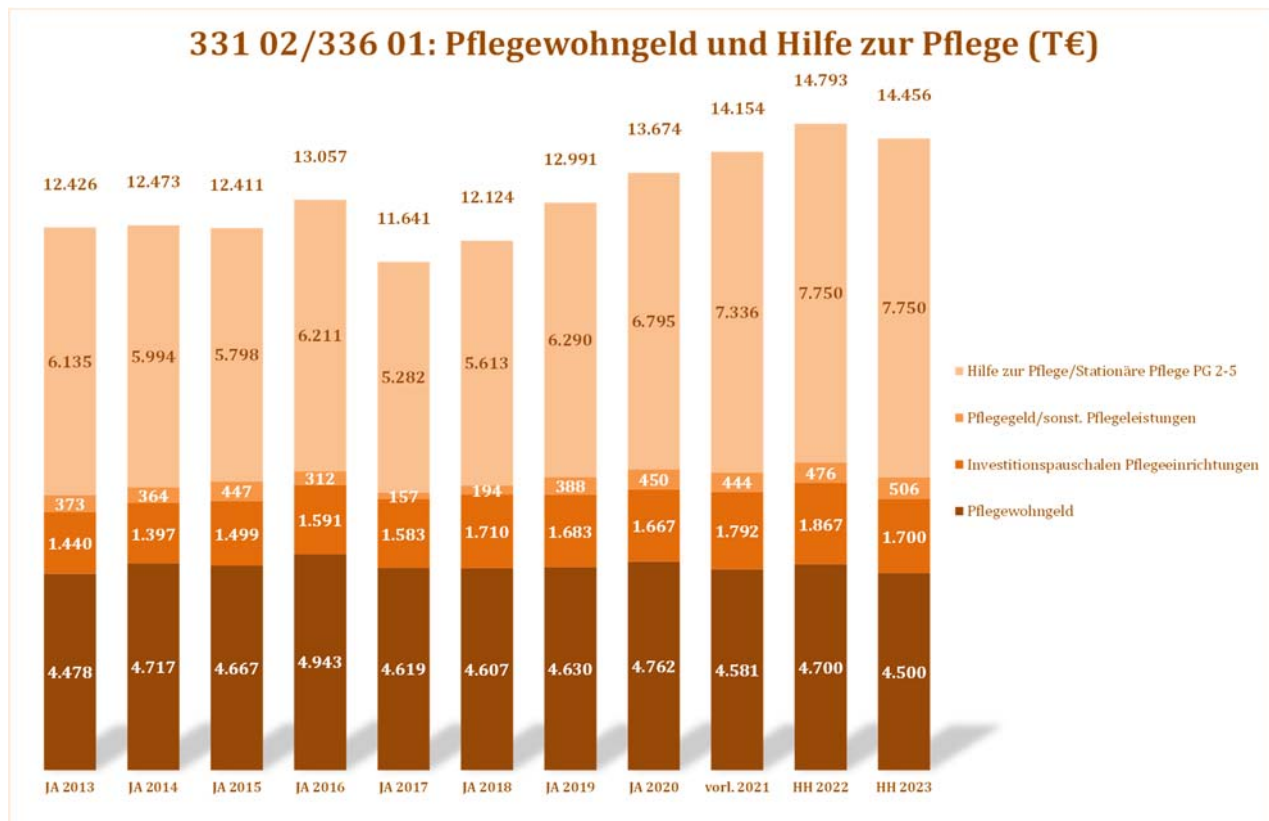
Integrationshilfen stellen in diesem Produkt mit 4,2 Mio. € den höchsten Aufwandsposten dar, der sich nach der Vorjahressteigerung von rd. 0,6 Mio. € nunmehr nach derzeitigem Stand um weitere rd. 0,2 Mio. € erhöht. Die übrigen Hilfen werden nahezu unverändert prognostiziert.



Insgesamt verschlechtert sich das Produktergebnis um rd. 0,2 Mio. €.



Pflegewohngeld (Produkt 331 02) / Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (SGB XII) (Produkt 336 01)
 Die Leistungen des Pflegewohngelds werden gegenüber dem Vorjahr mit einer Reduzierung von 0,2 Mio. € prognostiziert, die Investitionspauschalen für Pflegeeinrichtungen mit einer Senkung von knapp 0,2 Mio. € erwartet. Der Aufwand für die Hilfe zur Pflege wird auf dem Vorjahresniveau veranschlagt. Pflegegeld und sonstige Pflegeleistungen steigen im Verhältnis leicht an. Insgesamt verbessern sich die Produktergebnisse in Summe um ca. 0,3 Mio. €.



Das Gesamtbild der wesentlichen Transferleistungen inkl. Ukraine-Schutzsuchende stellt sich im Sozialbudget wie folgt dar:

Transferleistungen Abt. 50 - in T€	HH 2022	HH 2023	Diff. HH 23/HH 22
312 01: Kosten der Unterkunft SGB II	24.300	25.200	+ 900
312 01: Einmalige Leistungen und psychosoz. Betreuung SGB II	830	745	- 85
312 01: Bundesbeteiligung (ohne BuT/Ü-Mrd.)	-6.415	-6.653	- 238
312 01: Bundesbeteiligung Übergangsmilliarde/Dauerentlastg.	-8.554	-8.870	- 317
312 01: Bundesbeteiligung flüchtlingsbedingt	0	0	+ 0
312 01: Landeszubeiw. Wohngeldersparnis	-4.700	-4.700	+ 0
331 02: Pflegewohngeld	4.700	4.500	- 200
331 02: Investitionspauschalen Pflegeeinrichtungen	1.867	1.700	- 167
336 01: Hilfe zur Pflege	7.750	7.750	+ 0
336 01: Pflegegeld/sonst. Pflegeleistungen	476	506	+ 30
332 01: Hilfe zum Lebensunterhalt	2.071	2.387	+ 316
314 01: Schulbegleiter/Integrationshelfer	4.000	4.200	+ 200
314 01: übrige Eingliederungshilfen SGB XI (ab 2020)	274	281	+ 8
334 01: Krankenhilfe	955	975	+ 20
Summe	27.553	28.020	+ 467

(Rundungsdifferenz)

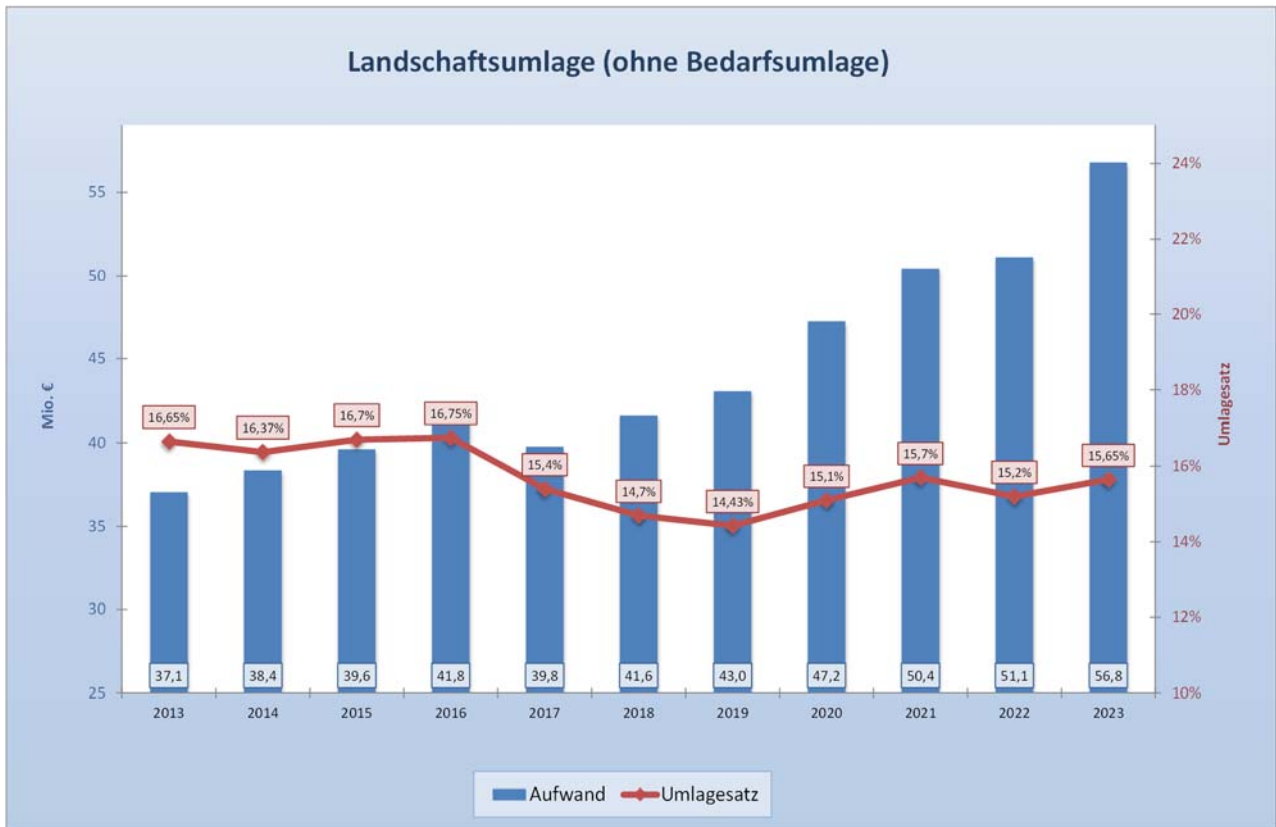
Blieben in der Darstellung die finanziellen Auswirkungen für die Ukraine-Schutzbedürftigen unberücksichtigt, ergibt sich eine Verbesserung von knapp 0,8 Mio. €.

Landschaftsumlage

Der Doppelhaushalt 2022/2023 sieht einen Umlagesatz für das Jahr 2023 von 16,65 % vor. Dem beschlossenen und rechtswirksamen LVR-Haushalt 2023 lagen noch sehr defensiv prognostizierte Umlagegrundlagen zugrunde. Nach der Modellrechnung des GFG 2023 steigen für den Landschaftsverband die Umlagegrundlagen auf ca. 22,7 Mrd. €. Hieraus ergibt sich auf Basis der neuen Umlagegrundlagen eine deutlich erhöhte Landschaftsumlage, die bezogen auf den Kreis Euskirchen eine Belastung im Kreishaushalt 2023 von 60,4 Mio. € darstellen würde. Es ist jedoch mit dem Benehmensschreiben des Landschaftsverbandes zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts eine Senkung des Umlagesatzes auf 15,65 % angekündigt. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr beträgt demnach 5,7 Mio. € (+11,1 %).

An dieser Stelle ist von einem Haushaltsrisiko auszugehen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten und alle neuen gesicherten Erkenntnisse werden in die Beschlussfassung des Kreistages einfließen.

Entwicklung der Landschaftsumlage:



(Rundungsdifferenzen)

Schlüsselzuweisungen

Nach der Modellrechnung zum GFG 2023 sind Schlüsselzuweisungen in Höhe von ca. 39,0 Mio. € berücksichtigt. Dies entspricht einem Mehrertrag gegenüber dem Vorjahr von rd. 3,0 Mio. €.

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen:



Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen in Summe um ca. 2,3 Mio. € (einschließlich drittfinanzierter Bereiche, differenzierter Umlagen und pandemiebedingter Personalmehrungen).

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen entfallen mit

- 2,8 Mio. € auf über die allgemeine Kreisumlage finanzierte Bereiche,
- 0,2 Mio. € auf das Jugendamt,
- 0,2 Mio. € auf drittfinanzierte Bereiche

Der zu isolierende Personalaufwand reduziert sich in 2023 um 0,9 Mio. €, da hier zum Vorjahresvergleich nur geringfügige Personalanteile in den Bereichen Pandemie bzw. Gesundheitshilfen für Ukraine-Schutzsuchende enthalten sind.

Relevante Personalaufwandsmehrungen ergeben sich aus den Tarif- und Besoldungserhöhungen (eingeplant sind 4,0 % bei tariflich Beschäftigten bzw. 2,8 % bei Beamten) sowie der Erhöhung der Beihilfe- und Versorgungsaufwendungen für Versorgungsempfänger. Die Personalaufwendungen im Zusammenhang mit der Pandemie bzw. dem Ukraine-Krieg sind gemäß dem Entwurf des NKF-CUIG NRW zu isolieren und belasten die Kreisumlage in 2023 nicht.

Sonstiges

- Die Inklusionspauschale von aktuell rd. 0,5 Mio. € wurde bislang als allgemeines Deckungsmittel eingesetzt. Nunmehr ist sie dem Produkt Schulsozialarbeit und damit der Jugendamtsumlage zugewiesen.
- Wegen der geänderten Zinsentwicklung werden wieder positive Zinserträge von rd. 0,7 Mio. € erwartet.
- Im Produkt Sonstige Zentrale Dienste reduziert sich der Ansatz für den Erwerb von Vermögensgegenständen sowie Leasingraten in Summe um rd. 0,2 Mio. €.
- Im Produkt Bußgeldverfahren wird mit Ertragssteigerungen von ca. 0,6 Mio. € gerechnet.
- Die Ansätze für Ausbildung sowie Internet- und Lizenzgebühren erhöhen sich, Sachverständigenkosten und Abschreibungen verringern sich, so dass Minderaufwendungen im Produkt Gefahrenabwehr und Krisenmanagement von rd. 0,1 Mio. € berücksichtigt sind.
- Für die Produkte Wiederaufbau und Kreisentwicklungsplanung sind Mehraufwendungen von rd. 0,1 Mio. € eingeplant.
- Der IT-Service verschlechtert sich um rd. 0,1 Mio. € durch Erwerb von Vermögensgegenständen sowie gestiegenen Geschäftsaufwendungen und Lizenzgebühren.
- Das Produkt Immobilienmanagement verschlechtert sich insgesamt um ca. 1,3 Mio. €. Grund ist der gestiegene Ansatz für Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie Abschreibungen.
- Maßnahmen zur Digitalisierung führen im gleichnamigen Produkt zu Mehraufwendungen von 0,1 Mio. €.

Pandemie- und Ukraine-bedingte Finanzauswirkungen

Die im Haushalt 2023 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehenden Mehraufwendungen und Mindererträge sind, ebenso wie die Finanzauswirkungen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg nach dem Entwurf des NKF-CUIG, analog zu den Vorjahren, zu isolieren und damit auch für 2023 nicht kreisumlagererelevant. Nach heutigem Stand ist eine konkrete Planung und Bewertung möglicher Finanzauswirkungen auch für das Jahr 2023 in den meisten Budgetbereichen schwer möglich. Wegen des veränderten Infektionsgeschehens werden hinsichtlich der Kosten der Pandemie insbesondere Aufwendungen für Mitarbeitendentestungen eingeplant. Die Auswirkungen des Ukraine-Konflikts sind im Wesentlichen im Sozial- und Jugendbereich berücksichtigt, die im Einzelnen der nachfolgenden Übersicht entnommen werden können. Wegen langfristiger Energielieferverträge ergeben sich nach aktuellem Stand keine Mehraufwendungen im Jahr 2023. Die Gesamtsumme der nach dem NKF-CUIG zu isolierenden Schäden beläuft sich in 2023 auf rd. 2,0 Mio. €.

Eventuell erforderliche Änderungen werden über die Veränderungsliste eingearbeitet.

Übersicht über zu isolierende Finanzauswirkungen gem. Entwurf zum NKF-CUIG:

Bereich	JA 2020	HH 2021	HH 2022	HH 2023
Polit. Gremien	-6.900	-2.500	-5.000	0
Hans-Verbeek-Schule	0	0	0	-67.000
St. Nikolaus-Schule	0	0	0	-61.500
Matthias-Hagen-Schule	0	0	0	-120.200
Stephanusschule	0	0	0	-38.000
Volkhochschule	-199.200	-55.300	0	0
Unterhaltsvorschuss	0	-100.000	0	0
Unterhaltsvorschuss Ukraine	0	0	0	-45.000
Tagespflege	-161.000	-21.000	0	0
Kita	-442.000	-100.000	0	0
Gefahrenabwehr	-26.659	0	0	0
Eifelhöhenklinik	-188.079	-35.500	0	0
HzL Ukraine	0	0	0	-300.000
Krankenhilfe Ukraine	0	0	0	-20.000
SGB II KdU-netto	-178.600	-100.000	0	0
SGB II KdU, BuT Ukraine	0	0	0	-907.800
Gesundheitshilfe	0	0	-43.900	0
Gesundheitshilfe Ukraine	0	0	0	-35.900
Gesundheitsschutz	-24.700	-120.000	0	0
Pandemie	-1.592.350	-4.132.000	-3.931.900	-373.600
Summe Isolierungsbetrag:	-2.819.488	-4.666.300	-3.980.800	-1.969.000

b) Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 5 KrO NRW (Jugendamtsumlage)

Nach dem derzeitigen Planungsstand sinkt der Umlagesatz der Jugendamtsumlage um 0,42 %-Punkte von 25,04 % in 2022 auf 24,62 % in 2023.

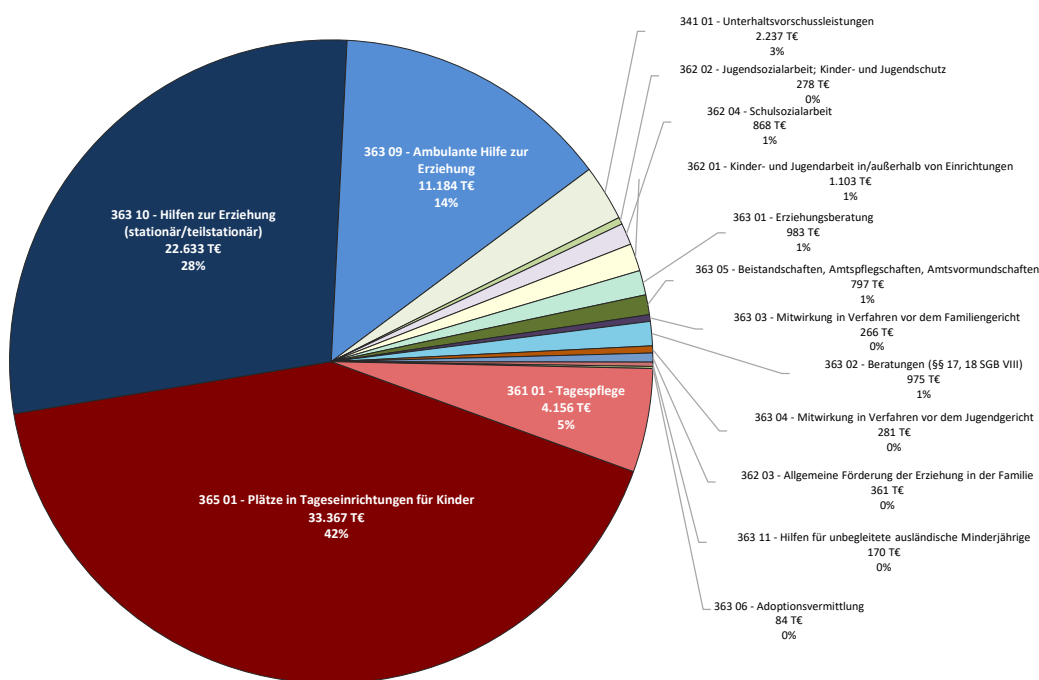
Grundlage der Jugendamtsumlage ist ein nicht durch sonstige Erträge gedeckter Fehlbetrag in Höhe von ca. 79,7 Mio. € (Vorjahr: 75,5 Mio. €).



Im Einzelnen ist dieser Zuschussbedarf wie folgt gegliedert:

Budgetziffer	Produkt	2022	2023	Diff. 23/22
300 510 001	341 01 - Unterhaltsvorschussleistungen	2.170.100	2.236.900	+ 66.800
300 510 001	363 01 - Erziehungsberatung	790.600	982.700	+ 192.100
300 510 001	363 02 - Beratungen (§§ 17, 18 SGB VIII)	846.100	975.100	+ 129.000
300 510 001	363 03 - Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht	257.000	265.700	+ 8.700
300 510 001	363 04 - Mitwirkung in Verfahren vor dem Jugendgericht	301.600	280.500	- 21.100
300 510 001	363 05 - Beistandschaften, Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften	795.900	796.600	+ 700
300 510 001	363 06 - Adoptionsvermittlung	100.400	83.900	- 16.500
300 510 002	362 01 - Kinder- und Jugendarbeit in/außerhalb von Einrichtungen	954.700	1.103.300	+ 148.600
300 510 002	362 02 - Jugendsozialarbeit; Kinder- und Jugendschutz	279.900	277.700	- 2.200
300 510 002	362 04 - Schulsozialarbeit	1.066.500	868.000	- 198.500
300 510 002	362 03 - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	375.800	360.600	- 15.200
300 510 003	363 09 - Ambulante Hilfe zur Erziehung	10.477.300	11.183.600	+ 706.300
300 510 003	363 10 - Hilfen zur Erziehung (stationär/teilstationär)	21.567.500	22.632.900	+ 1.065.400
300 510 003	363 11 - Hilfen für unbegleitete ausländische Minderjährige	58.000	170.100	+ 112.100
300 510 004	361 01 - Tagespflege	3.807.900	4.155.700	+ 347.800
300 510 004	365 01 - Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder	31.661.600	33.367.100	+ 1.705.500
Summe		75.510.900	79.740.400	+ 4.229.500

Budget 300 510 - Haushalt 2023



(Rundungsdifferenz)

Grundsätzlich ist bei der Ermittlung der Haushaltsansätze in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung sowie bei den Kindertageseinrichtungen zu beachten, dass sich der Erkenntnisstand im Laufe des Beratungsverfahrens noch verändern kann.

Die Steigerung in Höhe von rd. 4,2 Mio. € hat folgende wesentliche Ursachen:

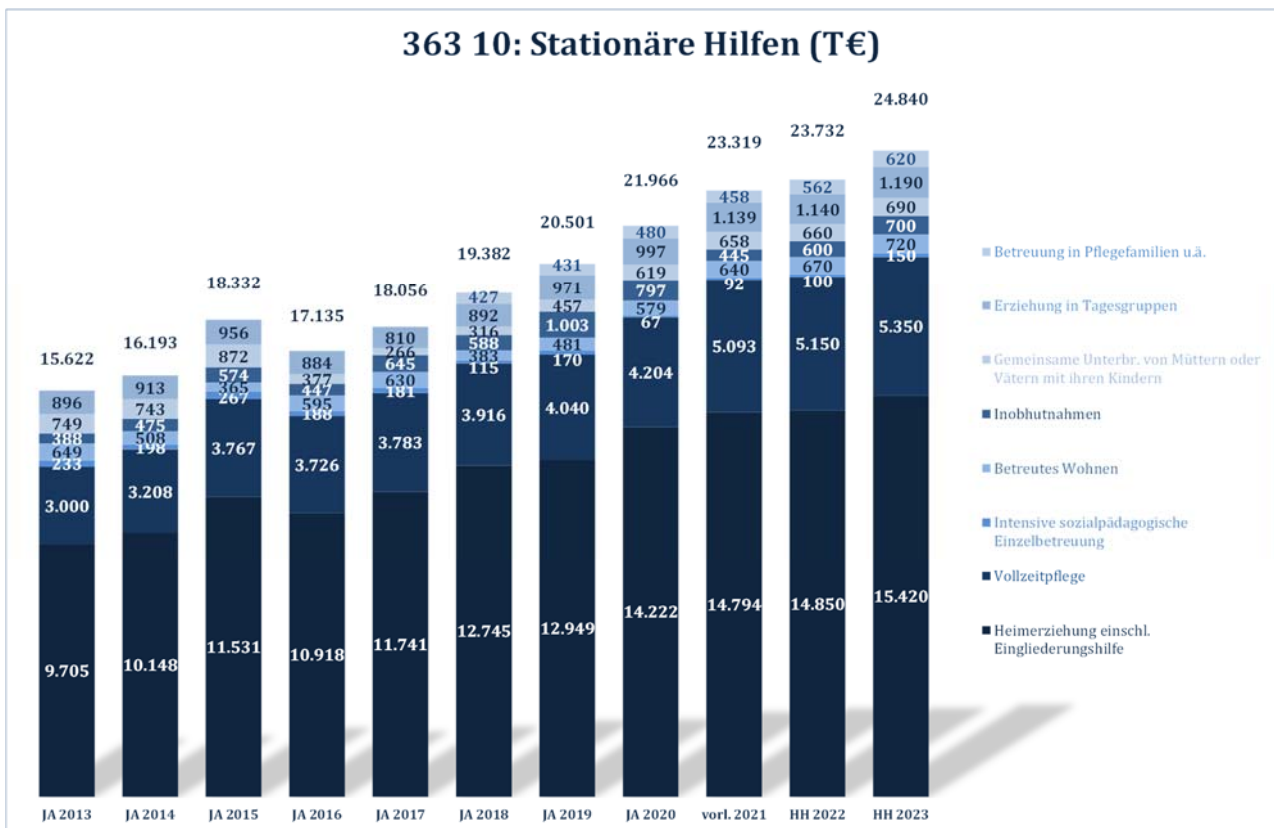
Hilfen zur Erziehung (Produkte 363 09 und 363 10)

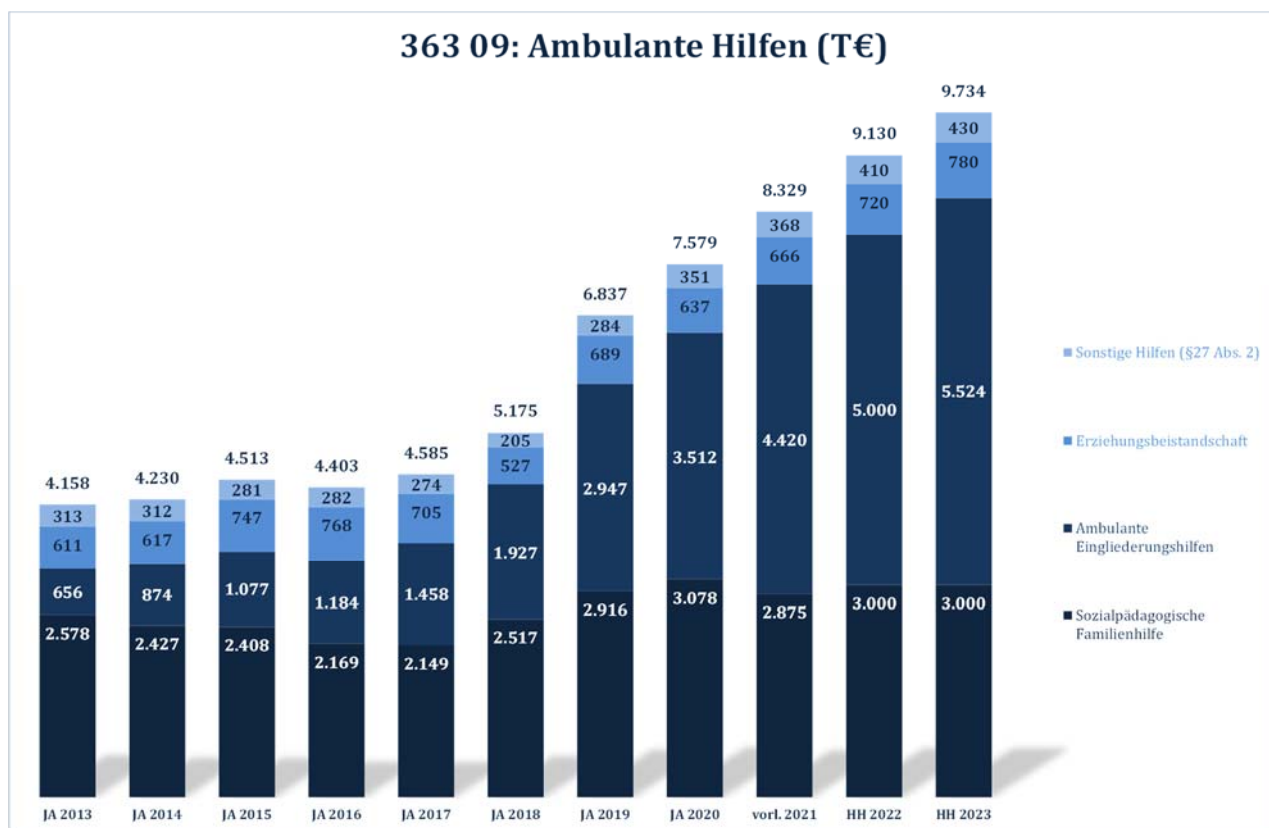
Für 2023 wird gegenüber dem Haushaltsansatz 2022 aktuell von einer Mehrbelastung bei den wesentlichen Transferaufwendungen von ca. 1,7 Mio. € (ca. 5,2 %) ausgegangen.

Die wesentlichen Fallarten der Transferaufwendungen entwickeln sich wie folgt (jeweils in T€):

Hilfeart (stationär) - in T€	JA 2020	vorl. 2021	HH 2022	HH 2023	Diff. HH 23/HH 22
Heimerziehung	13.062	13.055	13.100	13.600	+ 500
Eingliederungshilfe (Heimerziehung)	1.160	1.739	1.750	1.820	+ 70
Vollzeitpflege	4.204	5.093	5.150	5.350	+ 200
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	67	92	100	150	+ 50
Betreutes Wohnen	579	640	670	720	+ 50
Inobhutnahmen	797	445	600	700	+ 100
Gemeinsame Unterbr. von Müttern oder Vätern mit il	619	658	660	690	+ 30
Betreuung in Pflegefamilien/Zuschüsse sozialpäd. Pfl	480	458	562	620	+ 58
Erziehung in Tagesgruppen	997	1.139	1.140	1.190	+ 50
Summe	21.966	23.319	23.732	24.840	+ 1.108
Differenz zum Vorjahr	+ 1.464	+ 1.353	+ 413	+ 1.108	

Hilfeart (ambulant) - in T€	JA 2020	vorl. 2021	HH 2022	HH 2023	Diff. HH 23/HH 22
Sozialpädagogische Familienhilfe	3.078	2.875	3.000	3.000	+ 0
Ambulante Eingliederungshilfen	3.512	4.420	5.000	5.524	+ 524
Erziehungsbeistandschaft	637	666	720	780	+ 60
Sonstige Hilfen	351	368	410	430	+ 20
Summe	7.579	8.329	9.130	9.734	+ 604
Differenz zum Vorjahr	+ 742	+ 751	+ 801	+ 604	





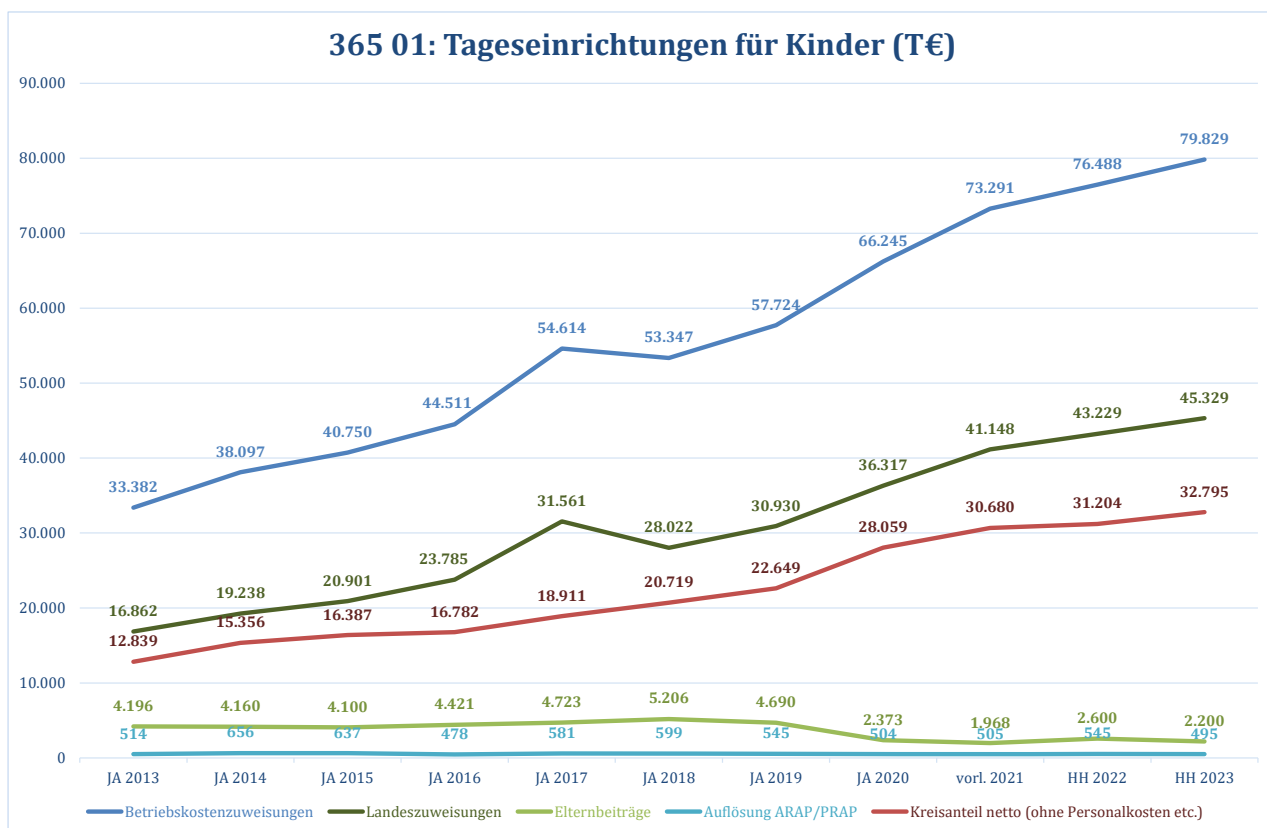
Die Aufwandsteigerungen in Höhe von ca. 1,1 Mio. € (entspricht 4,7 %) im stationären Bereich sind im Wesentlichen auf Kostensteigerungen wegen Tarifvertragsänderungen von geplanten 4 % zurückzuführen. Die Steigerung im ambulanten Bereich in Höhe von rd. 0,6 Mio. € (entspricht 6,6 %) wird im Wesentlichen geprägt von einer weiter steigenden Anzahl von Integrationshilfen an Schulen, wobei eine deutliche prozentuale Steigerung im Bereich der Erziehungsbeistandschaft (+ 8,3 %) mit knapp 0,1 Mio. € zu verzeichnen ist. Im Übrigen sind auch hier Personalkostensteigerungen von 4 % berücksichtigt.

Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder (Produkt 365 01)

Für 2023 wird gegenüber dem Vorjahresansatz von einer Mehrbelastung von rd. 1,2 Mio. € (entspricht ca. 3,8 %) im Leistungs- und Zuweisungsbereich ausgegangen, die sich aus der Fortschreibung der zum 15.03.2022 gemeldeten Zahlen ergibt. Im Rahmen des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung wurde das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zum 01.08.2020 in wesentlichen Teilen reformiert.

Betriebskostensteigerungen ergeben sich durch die Erhöhung der Kindpauschalen, den zusätzlich durch den Kreis zu tragenden Anteil zugunsten der Senkung des kommunalen Trägeranteils, gestiegener Mieten sowie einer erwarteten Tarifsteigerung von 4 % sowie den höheren Aufwand aufgrund der Erweiterung von 3 Kindertageseinrichtungen um insgesamt 3,5 Gruppen und der Schaffung von 5 neuen Einrichtungen mit insgesamt 13 Gruppen. Dem stehen um rd. 2,1 Mio. € gestiegene Landeszuschüsse zu den Betriebskosten gegenüber.

Nach dem Koalitionsvertrag plant die Landesregierung, auch das dritte Kita-Jahr beitragsfrei zu stellen. Ich werde dem Kreistag vorschlagen, für den Kreis Euskirchen das beitragsfreie dritte Kita-Jahr bereits für 2023/2024 einzuplanen, wodurch sich die Elternbeiträge um rd. 0,4 Mio. € für 2023 reduzieren. Hierdurch sollen zeitnah eine Entlastung junger Familien erreicht und der Standortfaktor und die Attraktivität des Kreises Euskirchen insgesamt gestärkt werden.



Kindertageseinrichtungen - in T€	JA 2020	vorl. 2021	HH 2022	HH 2023	Diff. HH 23/HH 22
Betriebskostenzuweisungen	66.245	73.291	76.488	79.829	+ 3.341
./. Landeszuweisungen	36.317	41.148	43.229	45.329	+ 2.100
./. Elternbeiträge	2.373	1.968	2.600	2.200	- 400
+ Auflösung ARAP	1.724	1.818	2.324	2.950	+ 626
./. Auflösung PRAP	1.220	1.313	1.779	2.455	+ 676
Kreisanteil netto (ohne Personalkosten etc.)	28.059	30.680	31.204	32.795	+ 1.591

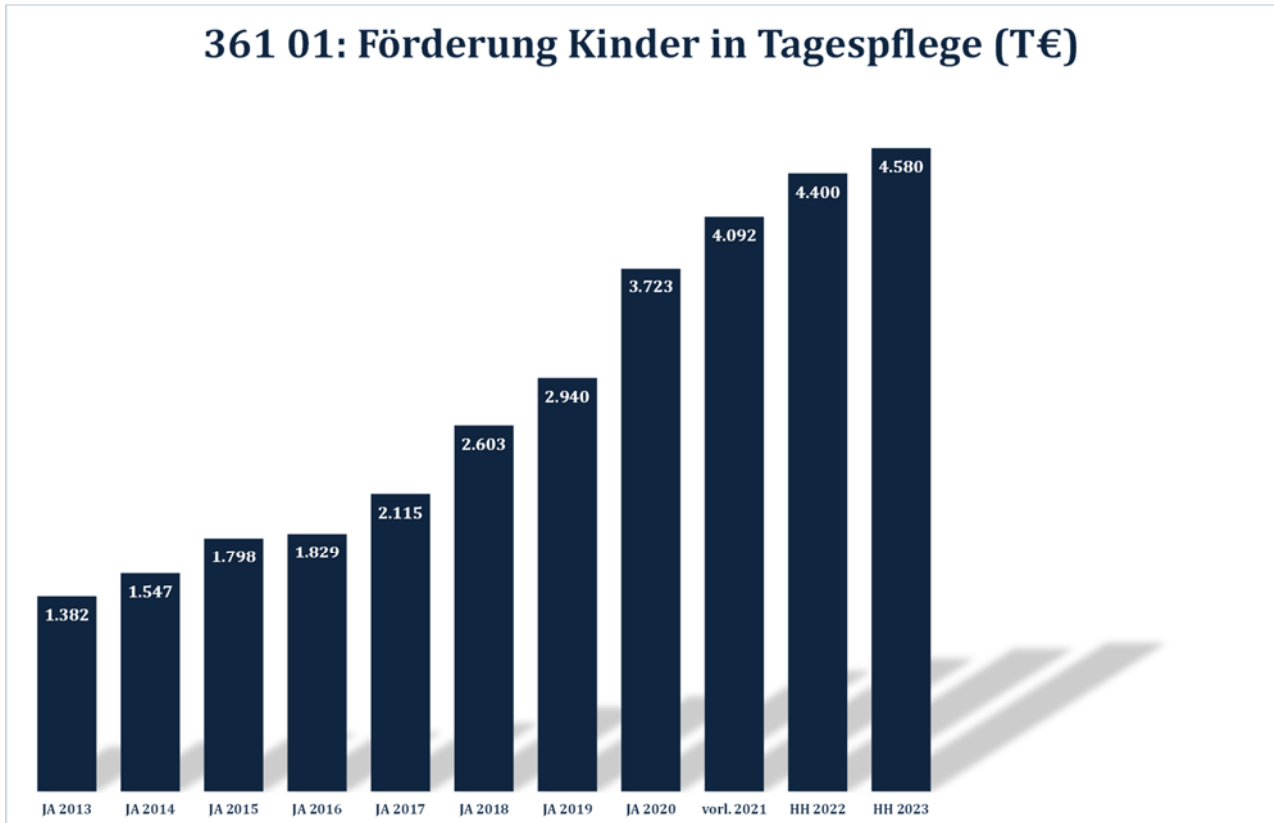
Soweit sich im Rahmen der noch laufenden Anmeldephase für das KiGa-Jahr 2023/24 andere Bedarfe ergeben, werden diese im Rahmen der Veränderungsliste eingeplant.

Tagespflege (Produkt 361 01)

Der Bedarf an Tagespflege steigt in den letzten Jahren stetig an. Die jährliche Erhöhung der Kita-Finanzierung darf nicht mehr pauschal stattfinden, sondern unter Berücksichtigung der tatsächlichen tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst sowie der durch das Land jährlich neu festgelegten Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex. Aufgrund der bisherigen Tarifabschlüsse sowie des Verbraucherpreisindex wird hier für das Jahr 2023 von einer Steigerung von 4 % ausgegangen. Insgesamt wird eine Steigerung von rd. 0,2 Mio. € (ca. 4,1 %) gegenüber dem Vorjahr erwartet.

Für den Kreis Euskirchen wird das beitragsfreie dritte Kita-Jahr wie beschrieben bereits für 2023/2024 eingeplant, wodurch sich die Elternbeiträge auch im Produkt Tagespflege - um rd. 0,08 Mio. € für 2023 - reduzieren.

361 01: Förderung Kinder in Tagespflege (T€)



Insgesamt lassen sich die wesentlichen Veränderungen im Transferbereich des Jugendamtes wie folgt zusammenfassen:

Abt. 51 - in T€	JA 2020	vorl. 2021	HH 2022	HH 2023	Diff. HH 23/HH 22
Stationäre Hilfen	21.966	23.319	23.732	24.840	+ 1.108
Ambulante Hilfen	7.579	8.329	9.130	9.734	+ 604
Kindertageseinrichtungen (netto)	28.059	30.680	31.204	32.795	+ 1.591
Tagespflege	3.723	4.092	4.400	4.580	+ 180
Summe	61.326	66.420	68.466	71.949	+ 3.483

c) Differenzierte Kreisumlage für den ÖPNV gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW (ÖPNV-Umlage)

Nach dem derzeitigen Planungsstand verändert sich die ÖPNV-Umlage von 10.093.600 € in 2022 auf 12.300.900 € in 2023 (Differenz: rd. 2,2 Mio. €).

Die Höhe der ÖPNV-Umlage ist maßgeblich geprägt von den Aufwendungen des Kreises aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) gegenüber der RVK. Zudem sind Aufwendungen gegenüber benachbarten Aufgabenträgern (Kreis Düren, StädteRegion Aachen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis) für Verkehrsleistungen zu berücksichtigen, die auf dem Kreisgebiet Euskirchen erbracht werden. Schließlich sind Aufwendungen für eigene TaxiBusPlus-Verkehre des Verkehrsunternehmens Kreis Euskirchen eingerechnet.

Zu den wesentlichen Erträgen zählen die Erträge aus den Beteiligungen, die sich gegenüber dem Jahr 2022 um 0,3 Mio. € reduzieren. Bezüglich der Beteiligung an der RVK für 2023 ist keine Ausschüttung vorgesehen; in den Jahren 2019 und 2021 entfiel auf den Kreis Euskirchen eine negative Ergebniszuweisung. Weitere Erträge sind die Zuweisungen des Landes (ÖPNV-Pauschale und Ausbildungsverkehrspauschale), die Erstattungen benachbarter Aufgabenträger für Leistungen der RVK auf deren Gebieten sowie Erstattungen von kreisangehörigen Kommunen für Leistungen, die über den festgelegten ÖPNV-Mindeststandard hinausgehen.

Seit Dezember 2020 erhält der Kreis Euskirchen zudem (befristet auf 5 Jahre) über den NVR (Nahverkehr Rheinland) die so genannte Schnellbusförderung für den Betrieb der ehemaligen Linie 829, die als Schnellbus SB 81 verkehrt.

Der RVK-Zuschussbetrag für das Jahr 2023 wurde seitens der RVK mit 13.776 T€ prognostiziert und liegt damit 13 % über dem Vorjahr (12.190 T€). Bei der Prognose für 2023 wurden allgemeine Kostensteigerungen sowie Steigerung von Personal- und Treibstoffkosten und der Kosten für die Beauftragung der Auftragsunternehmen berücksichtigt. Der Beschluss über die Wirtschaftsplanung der RVK für 2023 steht noch aus.

In dem RVK-Ausgleichsbetrag sind die Aufwendungen der RVK für Verkehrsleistungen im grenzüberschreitenden Verkehr zu den benachbarten Aufgabenträgern Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis enthalten. Über bilaterale Vereinbarungen mit diesen beiden Aufgabenträgern erhält der Kreis Euskirchen eine Erstattung der Aufwendungen.

Die Entwicklung der RVK-Fahrleistungen (inklusive der Fahrleistungen für benachbarte Aufgabenträger) der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

2020 Ist (Angebots-Reduzierungen wegen Corona):

Bus-Kilometer 3.324.169 km, TaxiBus-Kilometer: 844.485 km, insgesamt 4.168.654 km

2021 Ist (Angebots-Reduzierungen wg. Flut): Bus-Kilometer 3.479.708, TaxiBus-Kilometer 753.814, insgesamt 4.233.522 km

2022 Prognose: 3.538.000 Bus-Kilometer (hochgerechnet auf Grundlage Januar bis August 2022), 800.000 TaxiBus-Kilometer (Prognose, erhöhte Inanspruchnahme durch 9 €-Ticket), insgesamt 4.338.000 km

2023 Plan: 3.592.000 Bus-Kilometer (insbes. Mehrleistungen Umsetzung Zülpich-Konzept, Reduzierung Linienfahrten Linie 820), 738.000 TaxiBus-Kilometer (Schätzung), insgesamt 4.330.000 km

Zum Dezember 2022 wird das Zülpich-Konzept umgesetzt, das umfangreiche Änderungen im Fahrplanangebot vorsieht. Ein Teil der Leistungsausweitungen der RVK (Linien 774, 865/807) wird durch Reduzierungen auf der Linie SB 98 der Rurtalbus GmbH kompensiert. Insgesamt wird die Umsetzung des Zülpich-Konzeptes zu deutlichen Leistungsausweitungen auf dem Gebiet der Stadt Zülpich führen und zu Einsparungen auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen.

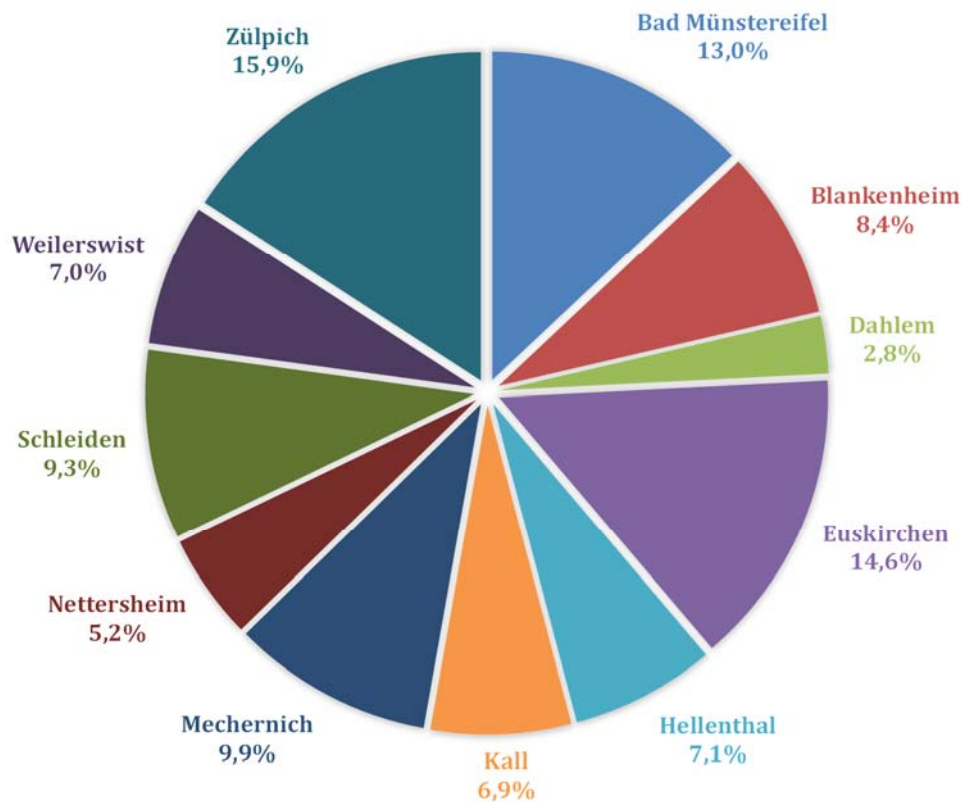
Für die Gemeinde Nettersheim ergeben sich deutliche Einsparungen durch die Rückumwandlung von Linienfahrten in den TaxiBus-Verkehr.

Die ÖPNV-Umlage unterliegt vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Wirtschaftsplanung der RVK einem hohen Haushaltsrisiko.

Die Mehrbelastung für 2023 ergibt folgendes Bild:

Stadt / Gemeinde	in % der Umlagegrundlagen 2023
Bad Münstereifel	6,3931170297
Blankenheim	7,1328568469
Dahlem	5,1375011955
Euskirchen	1,6072639614
Hellenthal	6,3830288652
Kall	5,0635550834
Mechernich	2,8148325633
Nettersheim	5,6485826927
Schleiden	5,2453615724
Weilerswist	3,0947494817
Zülpich	6,2085253811

Sie verteilt sich wie folgt auf die Städte und Gemeinden:

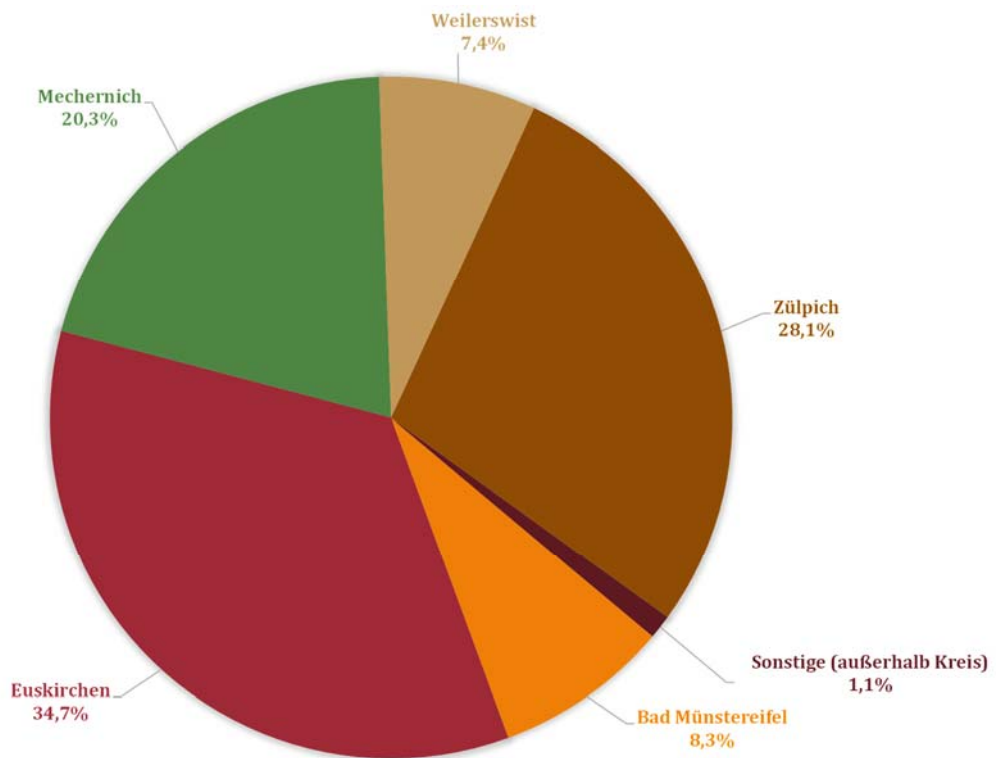


(Rundungsdifferenz)

d) Differenzierte Kreisumlage für das Förderschulzentrum gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW (Förderschulumlage)

Es ist weiter eine Mehrbelastung nach § 56 Abs. 4 KrO für das Förderschulzentrum zu erheben. Diese beträgt in 2023 2.278.600 €. Gegenüber dem Vorjahr erhöht sich die Umlage um 296.800 €. Der Wegfall von Förderprogrammen zur digitalen Ausstattung der Schulen führt zu deutlichen Mindererträgen, dem gegenüber stehen Mehraufwendungen bei den regulären Preissteigerungen der Schülerbeförderungskosten. Daneben ist ein zu isolierender Schaden bei den Schülerbeförderungskosten von insgesamt knapp 0,2 Mio. € berücksichtigt. Der Mehrbelastung liegt ein originärer Zuschussbedarf i. H. v. 2.305.000 € zugrunde, von dem der Anteil der Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Euskirchen umlagewirksam wird.

Der Zuschussbedarf verteilt sich wie folgt auf die Städte und Gemeinden:



(Rundungsdifferenz)

Die Mehrbelastung für 2023 ergibt folgendes Bild:

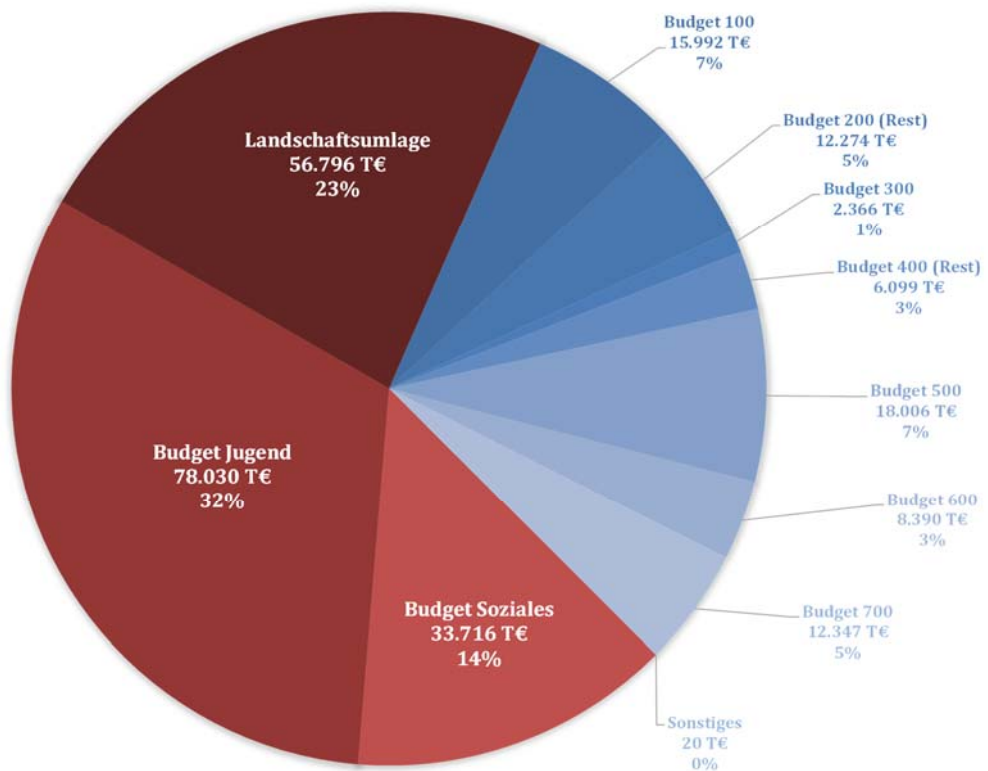
Stadt / Gemeinde	in % der Umlagegrundlagen 2023
Bad Münstereifel	0,7659149076
Euskirchen	0,7148933458
Mechernich	1,0849353836
Weilerswist	0,6187482216
Zülpich	2,0590202721

Gesamtüberblick:

	2022	2023	Diff. 2023/2022
Allgemeine Umlage	29,16%	30,47%	+ 1,31 %-Pkt.
Jugendamtsumlage	25,04%	24,62%	- 0,42 %-Pkt.
Summe	54,20%	55,09%	+ 0,89 %-Pkt.

	2022	2023	Diff. 2023/2022
Allgemeine Umlage	87.937.900	98.673.800	+ 10.735.900
Jugendamtsumlage	75.510.900	79.740.400	+ 4.229.500
ÖPNV-Umlage	10.093.600	12.300.900	+ 2.207.300
Förderschulumlage	1.981.800	2.278.600	+ 296.800
Summe	175.524.200	192.993.700	+ 17.469.500

Zuschussbedarf des Ergebnishaushaltes:



Mit freundlichen Grüßen

(Ramers)

2. z.K.: Kreistag

3. z.K.: GBL-Runde

4. z.V.

Verteiler:

Gemeinde	Straße	Straße2	Ort	Bgm	StadtGemeinde	Anrede 1	Anrede 2
Stadt Bad Münstereifel	Postfach 12 40		53896 Bad Münstereifel	Preiser-Marian	Stadt	Frau	Bürgermeisterin
Gemeinde Blankenheim	Rathausplatz 16		53945 Blankenheim	Meuren	Gemeinde	Frau	Bürgermeisterin
Gemeinde Dahlem	Hauptstraße 23	Schmidtheim	53949 Dahlem	Lembach	Gemeinde	Herrn	Bürgermeister
Kreisstadt Euskirchen	Kölner Straße 75		53879 Euskirchen	Reichelt	Stadt	Herrn	Bürgermeister
Gemeinde Hellenthal	Rathausstr. 2		53940 Hellenthal	Westerburg	Gemeinde	Herrn	Bürgermeister
Gemeinde Kall	Bahnhofstraße 9		53925 Kall	Esser	Gemeinde	Herrn	Bürgermeister
Stadt Mechernich	Bergstraße 1		53894 Mechernich	Dr. Schick	Stadt	Herrn	Bürgermeister
Gemeinde Nettersheim	Krausstraße 2	Zingsheim	53947 Nettersheim	Crump	Gemeinde	Herrn	Bürgermeister
Stadt Schleiden	Blankenheimer Straße 2-4		53937 Schleiden	Pfennings	Stadt	Herrn	Bürgermeister
Gemeinde Weilerswist	Bonner Str. 29		53919 Weilerswist	Horst	Gemeinde	Frau	Bürgermeisterin
Stadt Zülpich	Markt 21		53909 Zülpich	Hürtgen	Stadt	Herrn	Bürgermeister